



Neue Grundrechte als Pfad zur europäischen Bürgerschaft?

Überlegungen zum Projekt „Jeder Mensch“

Ferdinand Weber

- › Das Projekt „Jeder Mensch“ ist der Versuch, über eine europäische Grundrehtediskussion eine europäische Verfassungsdebatte anzustoßen. Dahinter steht die Idee, eine europäische Bürgerschaft zu befördern. Dieses Ziel gerät jedoch in Konflikt mit dem begrenzten Anwendungsbereich der Grundrechtecharta.
- › Mit europäischen Grundrechten werden Bezugspunkte mit breitem gesellschaftlichen Identifikationspotenzial gewählt. Die Versprechen auf gesunde Umwelt, digitale Selbstbestimmung, faire Algorithmen etc. klingen eindeutig, ihre Interpretation ist jedoch ein komplexer Vorgang, weil Grundrechte in Europa im wechselseitigen Austausch mehrerer Ebenen entwickelt werden.
- › Die Einführung einer europäischen Grundrechtsbeschwerde wird mit großen identifikationsstiftenden Hoffnungen verbunden. Zu befürchten ist indes eine Überlastung der europäischen Gerichtsbarkeit. Oder die neuen Grundrechte werden von den europäischen Gerichten zur Vermeidung von Überlastung so restriktiv ausgelegt, dass dadurch Enttäuschung und Unmut gegenüber Europa befördert werden könnten.

Inhaltsverzeichnis

I. Worum geht es? Was will der Autor?	2
II. Was ist von der Idee einer Erweiterung der Grundrechtecharta zu halten?	3
III. Wie sind die neuen Grundrechte zu bewerten (Artikel 1 bis 5)?	4
IV. Braucht es eine europäische Grundrechtsbeschwerde (Artikel 6)?	5
V. Wie lässt sich das Projekt realisieren?	6
VI. Zusammenfassende Schlussbemerkung	7
Literaturverzeichnis	8
Impressum	9

Der Schriftsteller und Jurist Ferdinand von Schirach hat im April 2021 unter dem Titel „Jeder Mensch“ einen Vorschlag für sechs neue Grundrechte der Europäischen Union (EU) in die öffentliche Debatte eingebracht. Der Vorschlag hat umgehend erhebliche, sowohl zustimmende als auch kritische Aufmerksamkeit erhalten. Nachdem das Projekt in den Medien seinen Ausgang nahm und als Online-Petition um Unterstützung wirbt, ist auch eine kleine Programmschrift gedruckt erschienen. Der Text stellt den Vorschlag in den Kontext der Verfassungsgeschichte, erläutert knapp die einzelnen Rechte, wirbt um Zustimmung für eine öffentliche Petition und gibt zudem Auskunft über die persönliche Motivation von Schirachs, für die er auf seine Familiengeschichte verweist. Der Vorschlag versteht sich als juristisch informiert, was neben der Qualifikation des Autors im Dank an Rechtsanwälte und Hochschullehrer zum Ausdruck kommt. Letztlich ist das Projekt aber auf die politische Mobilisierung zugunsten einer europäischen Verfassungsstaatlichkeit gerichtet.

I. Worum geht es? Was will der Autor?

Die Programmschrift „Jeder Mensch“ sieht ein gestalterisches Zeitfenster für den Schritt zur europäischen Gesellschaft gekommen. Die Fallhöhe der Argumentation ist enorm. Angeknüpft wird an die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776, die Verfassung von 1787 und die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789. Kern der Überlegungen ist, dass sich auch die klassischen Verfassungsdokumente utopisch zur Gleichheit des Menschen verhielten. Sie zeigten die „Gesellschaft nicht, wie sie war, sondern wie sie sein sollte“ (v. Schirach 2021a: 7). Diesen utopischen Rahmen überträgt der Autor auf die Gegenwart. Globalisierung, Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und Klimawandel – „Gefahren, denen wir heute ausgesetzt sind“ – begründen das Momentum der Gegenwart:

Utopischer Rahmen

„Heute müssen wir wieder über unsere Gesellschaft entscheiden – nicht wie sie ist, sondern so, wie wir sie uns wünschen.“ (v. Schirach 2021a: 31).

Konkret schlägt von Schirach folgende sechs Rechte vor:

- › Das Recht auf eine gesunde und geschützte Umwelt (Artikel 1)
- › Das Recht auf digitale Selbstbestimmung (Artikel 2)
- › Das Recht auf nachvollziehbare und faire Algorithmen (Artikel 3)
- › Das Recht auf wahrheitsgemäße Äußerungen von Amtsträgern (Artikel 4)
- › Das Recht auf menschenrechtskonforme Lieferketten (Artikel 5)
- › Das Recht auf Grundrechtsklage vor dem Gerichtshof der EU (Artikel 6)

Mit dem Recht wählt der Autor ein zentrales Gestaltungsmittel der Gesellschaft. In einer Demokratie stoßen gesellschaftliche Debatten im vorparlamentarischen Raum politische Initiativen und Rechtssetzung mit an und können prägend auf sie wirken. Hierauf zielt das Projekt. Grundrechte sind für jeden Menschen greifbar und damit für eine breite gesellschaftliche Debatte anschlussfähig. Das Projekt ist in die Zukunft gerichtet, der grundrechtliche Entwurf selbst ist nach der Programmschrift aber abgeschlossen. Gedanken werden mit den Leserinnen und Lesern nicht entwickelt oder abgewogen. Nur zweimal werden sie als handlungsfähige Subjekte angesprochen (v. Schirach 2021: 16, 21), im Übrigen bleiben sie Adressaten und hören zu.

Die Ansprachen zielen auf die Mobilisierung der Leserinnen und Leser. Die Programmschrift betont, wie einfach die aktive Mitwirkung an dem Projekt ist. Indem die Initiatoren sich der bequemen Möglichkeit des Internets bedienen, Massen für ihr Projekt zu mobilisieren, geraten sie allerdings in einen Konflikt mit den eigenen Ansprüchen. Das „Internet und die sogenannten Sozialen Medien“ werden mit ihren Mobilisierungsmöglichkeiten als eine der „Gefahren, denen wir heute ausgesetzt sind“, ausgewiesen. Zugleich wird das Internet als bevorzugtes Instrument der erstrebten Mobilisierung genutzt, um die neuen Grundrechte gegen die zu langsamen politischen Prozesse durchzusetzen (v. Schirach 2021a: 16, 22f.): Die Möglichkeit einer digitalen Graswurzelbewegung von zu Hause aus („Die Bastille kann heute im Internet gestürmt, die ‚Independence Hall‘ durch Onlineforen ersetzt werden.“, ebd.: 21). Die Menschen seien keine bloßen Nachrichtenempfänger mehr, sondern „sehr mächtige Sender“ geworden. Die Sender erhalten hier ein Programmangebot, um die Europäische Union in pandemischen Zeiten direkt demokratisch-revolutionär von zu Hause aus zu verändern.

Die Revolutionssemantik des Vorschlags ist indes nicht frei von Widersprüchen. So soll das politische System nicht ausgewechselt werden. Es soll vielmehr um neue Rechte in der Grundrechtecharta ergänzt werden, um „das Bestehende“ zu „fördern, es deutlicher, verständlicher und zeitgemäßer (zu) machen“ (ebd.: 20). Das politische Umgestaltungsmoment der Revolutionen von 1787 und 1789 fehlt. Es wird nur semantisch formuliert, verflüchtigt sich aber letztlich in der Forderung nach Ergänzung bestehender Vertragswerke.

II. Was ist von der Idee einer Erweiterung der Grundrechtecharta zu halten?

Das Projekt versteht sich in erster Linie als Debattenauslöser. In den Vordergrund werden die Grundrechte gestellt. Selbst wenn man diese mit dem Autor als neue, in Europa in dieser Form bisher präzedenzlose Rechte versteht, würden sie jedoch Bestandteil der pluralistischen europäischen Grundrechtsdebatte. Diese Debatte verläuft keineswegs immer konfliktfrei, da die beteiligten europäischen Höchstgerichte und auch das Bundesverfassungsgericht jeweils eigene Ansprüche einbringen. Hinter der ohnehin schon heiklen Grundrechtsdebatte steht aber noch etwas anderes: die Verfasstheit Europas. Das verdeutlicht der Autor selbst, wenn er mithilfe der neuen Grundrechte darüber sprechen will, wie „wir“ uns unsere Gesellschaft wünschen (v. Schirach 2021a: 31). Ein juristischer Berater von Schirachs versteht das Projekt ausdrücklich als Aufruf zur „europäischen Verfassungsgebung“ durch die Bürgerinnen und Bürger Europas (Kersten 2021: 3).

Der Weg von einer Grundrechtsergänzung zu einer echten Verfassungsdebatte unterliegt heute aber anderen Voraussetzungen als die Revolutionsvorbilder, die von Schirach zum Vergleich heranzieht. Seinerzeit hatten Grundrechte zugleich eine gesellschaftliche Transformationswirkung. Sie halfen, eine ungleiche, ständische Gesellschaftsordnung aufzuheben

Mobilisierung über
das Internet

Konfliktreiche
Debatte

und haben so unmittelbar auch eine größere politische Wirkung mittransportiert. Das Projekt „Jeder Mensch“ trifft indes heutzutage auf eine europäische Gesellschaft, die bereits durch mehrere Grund- und Menschenrechtskataloge geschützt ist.

Aus juristischer Sicht ist zudem zu bedenken, dass in der Charta eine Reihe von Grundrechten existieren, die als „Rahmenrechte“ durch mitgliedstaatliches Recht auszufüllen sind (z. B. Art. 9, Art. 16 GRCh). Darin spiegelt sich etwas Entscheidendes: In der Grundrechtecharta formiert sich keine europäische Gesellschaft, die sich einheitliche Regeln gibt. Die Charta ist vielmehr Ausdruck eines Pluralismus, der Unterschiede der nationalstaatlich getragenen Gesellschaften zu einem guten Stück akzeptiert.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die Charta die Mitgliedstaaten nur bindet, wenn es um die Durchführung von Unionsrecht geht (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh). Die angestrebte Breitenwirkung des Projekts wird damit empfindlich eingeschränkt. Bedenkt man die hohen Erwartungen an von Schirachs Initiative, erscheint ein Konflikt über die Reichweite der neuen Grundrechte unausweichlich. Kern dieses Konflikts wäre eine Expansion des Politischen ins Juristische und eine Politisierung der Justiz. Ob diese Folgen von den Initiatoren des Projekts wohlgedacht waren? Jedenfalls würde Europa damit kein guter Dienst erwiesen.

III. Wie sind die neuen Grundrechte zu bewerten (Artikel 1 bis 5)?

An den neuen Grundrechten wird aus guten Gründen inhaltliche Kritik geübt. So wird darauf hingewiesen, dass das geforderte Recht auf digitale Selbstbestimmung (Artikel 2) bereits in Art. 8 GRCh verankert sei. Das Recht auf eine saubere Umwelt (Artikel 1) verleite dazu, zu vergessen, dass es auf das eigene Verhalten ankomme – kann jemand klageberechtigt sein, der mit dem SUV zum Biosupermarkt fährt und zwei Mal im Jahr in den Urlaub fliegt (Krajewski 2021)? Die Reduktion von Politik auf Wahrheit (Artikel 4) sei ebenso problematisch wie die Normierung eines Rechts auf menschenrechtskonforme Lieferketten (Artikel 5) und damit, zugespitzt formuliert, auf „ein Leben ohne schlechtes Gewissen“ (Farahat 2021). Zudem sei die zum Ausdruck gebrachte „Art von Eurozentrismus [...] keine Utopie, sondern von vorgestern“ (Safferling 2021).

Berechtigte
Kritikpunkte

Den sechs neuen Grundrechten sind im Internet juristische Kommentare von mitberatenden Fachleuten zur Seite gestellt worden. Die Erläuterungen zeigen, dass an manche der kritischen Einwände gedacht wurde. Es wird aber auch deutlich, dass mit den neuen Grundrechten gesellschaftspolitische Vorstellungen verbunden sind, die über deren Wortlaut hinausreichen.

Artikel 1 (Umwelt) wird als Neuerung gegenüber der reinen Zielbestimmung des Art. 37 GRCh zur Verbesserung der Umweltqualität betrachtet. Hierdurch werde ein Grundrecht „auf ein ökologisches Existenzminimum“ geschaffen, dessen Bindungen für den Umweltschutz „erheblich“ wären (Karpenstein/Klinger/Moini 2021, 11). Die mitbewirkte Verschiebung politischer Gestaltungsanteile vom politischen Prozess zu Gerichten wird nicht als Problem thematisiert, sondern ist zur Zielerreichung gerade beabsichtigt.

Artikel 2 (Digitale Selbstbestimmung) wird als digitalisierte Menschenwürdebestimmung eingeordnet, die über existierende Rechte (Art. 8 GRCh, Art. 8 EMRK: Schutz personenbezogener Daten) weit hinausgehe und auch Private unmittelbar binden soll. Der klassische Datenschutz könne die erforderliche Selbstbestimmung nicht gewährleisten (Karpenstein/Klinger/Moini 2021, 11f.)

Artikel 3 (Künstliche Intelligenz) soll u. a. vor Programmen schützen, die „der Staat als Entscheidungshilfe zurate zieht“. (Karpenstein/Klinger/Moioni 2021, 9, 16). Eine Erstreckung auf Private wird angedacht. Sind die Kriterien und Gewichtungen, die ein Algorithmus aus maschinellen Lernprozessen ableitet, nicht nachvollziehbar und durch einen Menschen überprüfbar, soll ihr Einsatz ausgeschlossen sein. Die Fähigkeit zur Entscheidung wesentlicher Sachverhalte durch einen Menschen, soll für jeden (!) Algorithmus im Zweifel „durch eine ordentliche Schulung und eine gut aufbereitete Entscheidungsgrundlage“ sichergestellt werden (Karpenstein/Klinger/Moioni 2021, 15–18).

Artikel 4 (Wahrheit) soll jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich mittels eines gerichtlich durchsetzbaren Abwehrrechts gegen „staatliche Lüge“ (Karpenstein/Klinger/Moioni 2021, 9, 19) zur Wehr zu setzen. Über den Wortlaut hinaus wird eine Erstreckung auf Private für unumgänglich gehalten, wenn Amtsträger sich etwa Social Media zur Verbreitung ihrer Ansichten bedienen (Karpenstein/Klinger/Moioni 2021, 18–20). Artikel 4 lässt unberücksichtigt, dass Wahrheit sich nicht so leicht bestimmen lässt, erst recht nicht im Politischen, das auf Zukunftsgestaltung gerichtet ist. Wenn Gerichte juristisch zugleich über wissenschaftliche Wahrheit und politische Sagbarkeit entschieden, entstünde eine große Politisierungsgefahr für sie selbst.

Artikel 5 (Menschenrechtskonformität globaler Wertschöpfungsketten) überträgt einen grundsätzlich politisch zu verhandelnden und zu lösenden Konflikt verschiedener Interessen – unternehmerische Freiheit, allgemeine Handlungsfreiheit, Menschenrechtsschutzpflichten Privater, Gestaltung von Warenströmen im Außenhandel – einem Gericht, das ihn aus Konsumentenperspektive aufzulösen hätte. Es spricht viel für das Entstehen einer Verbandsklageindustrie, weil europäische Bürgerinnen und Bürger bei Erhebung einer Grundrechtsbeschwerde keine Kenntnisse über Herstellungs- und Produktionsprozesse vor Ort oder in der Weiterverarbeitungskette haben. Damit würde letztlich politische Gestaltung auf die Ebene eines klagegetriebenen Dialogs zwischen Interessenverbänden und europäischen Gerichten verlagert. Ob das tatsächlich den Interessen der Bürgerinnen und Bürger entspricht, ist fraglich.

IV. Braucht es eine europäische Grundrechtsbeschwerde (Artikel 6)?

Die Einführung einer europäischen Grundrechtsbeschwerde bei systematischen Verletzungen wird mit großen identifikationsstiftenden Hoffnungen verbunden. Maßgeblich dafür sind die deutschen Erfahrungen mit der Verfassungsbeschwerde. Zu befürchten ist indes eine Überlastung der europäischen Gerichtsbarkeit. Aufgrund der Entbehrlichkeit einer persönlichen Betroffenheit und der Kostenfreiheit sind zahlreiche Klagen zu erwarten. Auch von mitberatenden Fachleuten wird gesehen, dass die Einführung einer Individualgrundrechtsklage im bisherigen Recht nicht vorgesehen ist, „weil die Unionsgerichte mit zehntausenden von Grundrechtsklagen aus der gesamten Europäischen Union hoffnungslos überfordert wären“ (Karpenstein/Klinger/Moioni 2021, 22f.). Der Überforderung der Gerichte wollen sie mit dem Erfordernis *systematischer*, nicht nur punktueller Grundrechtsverletzungen vorbeugen. Das erscheint wenig realistisch. Um den Individualzugang eng zu halten, müssten bei Klagen aus zahlreichen Mitgliedstaaten über das Tatbestandsmerkmal „systematisch“ komplexe Prüfungen stattfinden, vor allem der sozialen Systeme, der unterschiedlichen Lebensstandards und der politisch-gesellschaftlichen Einrahmung. Auf die europäische Gerichtsbarkeit käme damit von Fall für Fall eine Aufgabe zu, die ohne massive Personalerweiterung nicht annähernd zu leisten sein dürfte.

Drohende Überlastung europäischer Gerichtsbarkeit

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der EuGH das Merkmal „systematischer Verletzungen“ aufgrund seiner begrenzten personellen Kapazitäten äußerst streng handhaben wird. Zahlreiche Unzulässigkeitsentscheidungen des Gerichtshofs könnten Erwartungen an das Projekt enttäuschen und den gemeineuropäisch-politischen Anschubhoffnungen abträglich sein.

Auch der Anwendungsbereich von Artikel 6 bleibt unklar, wenn „jeder einzelne Mensch“ Grundrechtsklage erheben können soll (Kersten 2021: 5). Die Unionsbürgerschaft ist demnach kein Kriterium, ebenso wenig wie das Territorium der EU-Mitgliedstaaten. Kann also ein in der Schweiz oder Norwegen lebender Mensch, der aus China stammende, in Ungarn weiterverarbeitete Waren importiert, vor dem EuGH sein Recht auf menschenrechtskonform hergestellte Waren (Artikel 5) einklagen? Die Formulierung „jeder Mensch“ legt nahe, dass das Klagerecht global sein müsste, sobald verdächtige Waren oder Dienstleistungen den Binnenmarkt jedenfalls im Rahmen ihres Herstellungs- oder Bereitstellungsprozesses durchlaufen haben. Die potenziell identifikationsstiftende Verbindung von Grundrecht und Klagemöglichkeit wird damit ortlos.

Gefahr von
Enttäuschungen

V. Wie lässt sich das Projekt realisieren?

Das Projekt kann – vorausgesetzt es findet die notwendige Unterstützung – nur über ein Vertragsänderungsverfahren in der EU verwirklicht werden. Die Grundrechtecharta ist den Verträgen gleichrangig (Art. 6 Abs. 1 EUV) und muss deshalb denselben Änderungsprozess wie die Verträge selbst durchlaufen. Zunächst müsste der Europäische Rat einen Konvent einberufen (Art. 48 EUV), dem eine Regierungskonferenz der Mitgliedstaaten folgen müsste. Das Ergebnis wäre von den mitgliedstaatlichen Parlamenten zu ratifizieren.

Die erfolgreiche Kanalisierung der Debatte auf eine Vertragsänderung würde zugleich das eigentliche Fernziel des Projekts erreichen, wenn dadurch eine Debatte über eine europäische Verfassung ausgelöst werden würde. Eine zielgerichtet „sendende“ Öffentlichkeit, deren politischen Nachrichten nicht ausgewichen wird, birgt den Nukleus kontinentaler Verfassungsfähigkeit:

Europäische
Verfassungsdebatte

„Früher entstand solches Recht nach einem Krieg oder einer Revolution. Heute brauchen wir dafür nur das Internet, das uns eine Abstimmung ermöglicht. Wenn das gut geht, kann es natürlich dazu führen, dass sich die Menschen mit der Europäischen Union identifizieren und sie sich zu eigen machen. Und vielleicht bekommen wir dann irgendwann eine Verfassung in Europa, die funktioniert.“ (von Schirach 2021b: 3).

Ein Fenster weiterer Aufmerksamkeit für das Projekt hat sich mit der im April 2021 begonnenen Konferenz zur Zukunft Europas geöffnet. Das Europäische Parlament, die Kommission und der Rat führen gemeinsam einen (digitalen) Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern, die entsprechende Ideen und Vorschläge einspeisen können. Bei erfolgreichem Debattenanstoß könnten Elemente des Projekts „Jeder Mensch“ direkt in das Gespräch mit den europäischen Institutionen einfließen. Ob es ein wünschenswertes Verfassungsmerkmal darstellt, die Entwicklung einer europäischen Gesellschaft, die in 27 Staaten und 450 Millionen Menschen verortet ist, zu einem guten Teil auf ein Gericht zu transferieren, wie von Schirach vorschlägt, sollten die europäischen Bürgerinnen und Bürger entscheiden.

VI. Zusammenfassende Schlussbemerkung

Das Projekt „Jeder Mensch“ bedarf einer doppelten Einordnung. Als juristisch informierter Debattenanstoß übersetzt es große gesellschaftspolitische Herausforderungen unserer Zeit geschickt in neue Grundrechte. Hierdurch werden alle Bürgerinnen und Bürger Artikel für Artikel zu jedem Sachthema angesprochen. Die gesellschaftliche Debatte über neue Grundrechte wird zugleich zu einer Debatte über die dahinterliegenden politischen Herausforderungen. Ob damit das Fernziel des Projekts erreicht wird, über die allgemeine „Verfassung“ der europäischen Gesellschaft ins Gespräch zu kommen und etwaige Ergebnisse in einen echten Vertragsänderungsprozess einzuspeisen, bleibt abzuwarten.

Würde man die neuen Grundrechte unmittelbar so aufnehmen wollen, stellen sich aus juristischer Perspektive einige Fragen. Inhaltlich werden umstrittene und deshalb hochpolitische Themen an den EuGH delegiert und damit ein Stück weit entpolitisiert. Ob dabei alle Interessen gleichermaßen berücksichtigt werden, ist fraglich. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich die Charta nach geltendem Recht auf die Durchführung von Unionsrecht (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GRCh) beschränkt. Der gesamtgesellschaftliche Regelungsanspruch, der dem Projekt zugrunde liegt, widerspricht der begrenzten Reichweite der Charta strukturell. So wären gerade nationale Wahlkämpfe und Wahlen, die systematisch mit Falschinformationen „gegen Europa“ betrieben werden, nicht erfasst. Eine europäische Grundrechtsbeschwerde könnte die Menschen enttäuschen. Entweder wäre eine Überlastung der europäischen Gerichtsbarkeit zu befürchten oder der EuGH könnte sich gezwungen sehen, die Zulässigkeit der Grundrechtsbeschwerde sehr restriktiv zu handhaben, um sich selbst vor Überlastung zu schützen. So oder so würden die Erwartungen, die mit dem Projekt an die Gerichte herangetragen werden, nicht erfüllt werden. Am Ende könnte sich das Momentum für mehr Europa umkehren.

Literaturverzeichnis

- F** Ferdinand von Schirach (2021a). Jeder Mensch, München: Luchterhand.
- I** Interview mit Ferdinand von Schirach (2021b). Welt am Sonntag, Nr. 14 vom 4.4.2021, S. 2–4.
- J** Jens Kersten (2021). Juristischer Kommentar zu Ferdinand von Schirachs „Jeder Mensch“, online unter: https://www.jeder-mensch.eu/informationen/wp-content/uploads/2021/03/Schirach_Jeder_Mensch_Kommentare.pdf (letzter Aufruf: 18.5.2021).
- M** Markus Krajewski, Anusheh Farahat, Christoph Safferling (2021). Erlanger Experten halten wenig von Grundrechts-Vorstoß, norbayern.de vom 15.4.2021, online unter: <https://www.nordbayern.de/region/erlanger-experten-halten-wenig-von-grundrechts-vorstoess-1.10996665> (letzter Aufruf: 18.5.2021).
- U** Ulrich Karpenstein, Remo Klinger, Bijan Moini (2021). Anmerkungen zu den Grundrechten, online unter: https://www.jeder-mensch.eu/informationen/wp-content/uploads/2021/03/Schirach_Jeder_Mensch_Kommentare.pdf (letzter Aufruf: 18.5.2021).

Impressum

Der Autor

Dr. Ferdinand Weber, MLE ist wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Professor Dr. Frank Schorkopf am Institut für Völkerrecht und Europarecht, Abteilung Europarecht, der Georg-August-Universität Göttingen. Seine Forschungsinteressen liegen im Staats- und Verwaltungsrecht (mit ihren rechtshistorischen Hintergründen), der überstaatlichen Einbindung des nationalen Rechts und den Integrationsprozessen im Völker- und Europarecht sowie Statusrechten (Staatsangehörigkeit, Unionsbürgerschaft), Ausländerrecht und Integrationsfragen.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Dr. Katja Gelinsky (LL.M.)

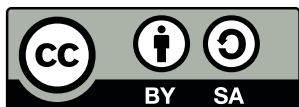
Recht und Politik
Analyse und Beratung
T +49 30 / 26 996-3760
katja.gelinsky@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2021, Berlin
Gestaltung: yellow too, Pasiak Horntrich GbR
Satz: Janine Höhle, Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.
Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-95721-932-9



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite
© DenisProduction.com, stock.adobe.com